



Amtssigniert. SID2024111038669
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Forchach
Forchach 41
6670 Forchach

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Mag. Sebastian Schäfer
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2713
baurecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RO Bau-2-810/10013
Innsbruck, 06.11.2024

Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren
Gemeinde Forchach - Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste 144, 145,
KG 86011 Forchach

BESCHEID

Die Tiroler Landesregierung **erteilt** dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Forchach vom 11.07.2024 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Umwidmung

Grundstück 144 KG 86011 Forchach

rund 292 m²
von FL - Freiland § 41
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 743 m²
von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 145 KG 86011 Forchach

rund 43 m²
von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 18 m²
von FL - Freiland § 41
in
L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

gemäß § 68 Absatz 3 und 8 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, die **aufsichtsbehördliche Genehmigung**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchach hat in seiner Sitzung vom 11.07.2024 die im Spruch näher bezeichnete Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen.

Die Umwidmungen dienen der Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung.

Der örtliche Raumplaner führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass das Grundstück Nr. 144 im Eigentum des Antragstellers stehe. Für eine beabsichtigte Grundstücksteilung solle der Mindestabstand gemäß § 6 TBO zum bestehenden Gebäude hergestellt werden, d.h. die Voraussetzungen für eine einheitliche Baulandwidmung geschaffen werden.

Der Amtssachverständige für Örtliche Raumordnung führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass aus raumplanerischer Sicht die Maßnahmen als Arrondierung bzw. Herstellung eines Grundstückes mit einheitlicher Widmung zu werten sind. Daher ist die Abänderung des Flächenwidmungsplanes aus raumordnungsfachlicher Sicht vorstellbar.

Gemäß § 36 Abs. 2 lit. b TROG 2022 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung einer den Zielen der Örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden Abrundung von Widmungsbereichen dient.

Es handelt sich um eine Arrondierung im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. b TROG 2022. Eine zeitliche Befristung der Baulandwidmung ist gemäß § 37a Abs. 1 lit. b TROG 2022 nicht vorzusehen, da es sich lediglich um eine kleinräumige Grundfläche handelt, deren Widmung als Bauland nur der Abrundung bereits bestehender, nicht befristeter gewidmeter Baulandbereiche dient.

Insgesamt war davon auszugehen, dass das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gesetzeskonform entsprechend den Bestimmungen des TROG 2022 durchgeführt wurde, insbesondere konnte kein die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtfertigender Mangel festgestellt werden.

Aus diesen Gründen war die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen und spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Landesregierung

Mag. Schäfer